

WERKZEUGMASCHINENFABRIK OERLIKON



TELEGRAMM-ADRESSE:
OUTIL ZÜRICH



TELEPHON: ZÜRICH
* N^o 68.404 *

ZÜRICH-OERLIKON
SCHWEIZ

8. 11. 1935.

19/21

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates,

Herrn Bundespräsident M i n g e r ,

B e r n .

=====
Bundeshaus.

Hochgeehrter Herr Bundespräsident,

das vom hohen Bundesrat im gegenwärtigen Konflikt zwischen Italien und Abessinien erlassene zweiseitige Waffenausfuhrverbot, bzw. die dazu gegebene Begründung, hat nach unserer Ansicht einen Präzedenzfall für die schweizerische Waffenindustrie geschaffen, der in seinen Folgen so schwerwiegend ist, dass wir nicht davon absehen dürfen, dem hohen Bundesrat unsere Erwägungen zu unterbreiten.

Wir können natürlich die Ueberlegungen politischer und rechtlicher Art, die den Bundesrat veranlasst haben, ein Waffenausfuhrverbot nicht nur gegen Italien, sondern auch gegen Aethiopien auszusprechen, nicht in vollem Umfange abschätzen. Auch wissen wir, dass es Fälle gibt, in denen wirtschaftliche Erwägungen und Verluste gegenüber Massnahmen politischer Natur zurückzutreten haben. Offenbar ist in dem vorliegenden Falle die Tragweite der Entscheidung in

Dodis



Herrn Bundespräsident Minger, Bern,

8.11.1935.

wirtschaftlicher Hinsicht von Seiten des Bundesrates nicht sehr hoch bewertet worden, da ausser unserer Firma nur die Schweizerische Industrie Gesellschaft Neuhausen in einem gewissen Umfange davon betroffen wird. Das ist aber nur unmittelbar gesehen der Fall. Mittelbar werden sehr viel mehr Firmen davon betroffen, ob wir gut oder schlecht oder gar nicht beschäftigt sind. Die Bedeutung, welche die Waffenaufträge, die wir aus dem Ausland erhalten für weite Kreise der schweizerischen Industrie haben, wird allgemein unterschätzt. Zur Erläuterung der Tatsache, dass diese Aufträge die Industrie weitherum in der Schweiz in ungewöhnlichem Masse befruchten, erlauben wir uns eine Aufstellung beizufügen, aus der der Umfang der von uns an andere schweizer Firmen erteilten Aufträge (ab Ende 1933) ersichtlich ist.

Es besteht kein Zweifel darüber, dass wir angesichts unserer langjährigen Verbindung mit Aethiopien und mit Rücksicht auf die persönliche Wertschätzung, deren sich der Leiter unserer Firma beim Negus erfreut, noch Aussicht auf bedeutende Aufträge auf Kriegsmaterial gehabt hätten, die nicht nur uns, sondern der gesamten schweizerischen Wirtschaft zugute gekommen wären, während nunmehr die Industrien anderer Länder davon profitieren.

Indessen ist es nicht der Zweck unserer Eingabe, den wohl aussichtslosen Versuch zu machen, den hohen Bundesrat zu einer Aenderung des Waffenausfuhrverbotes nach Aethiopien zu bewegen.

So bedauerlich dieses Verbot an sich für uns ist, würden wir uns damit abfinden müssen und können, wenn es nicht durch die gegebene Begründung mit dem Neutralitätsprinzip über den vorliegenden Spezialfall weit hinausgehende Konsequenzen schaffen würde, die nach unserer Meinung die gesamte schweizerische Waffenindustrie in ihrer Weiterexistenz bedrohen.

Nach diesem Präzedenzfall muss logischerweise auch bei zukünftigen Verwicklungen jeweils mit einem zweiseitigen Ausfuhrverbot gerechnet werden. Die Erfahrung lehrt, dass die schweizerische Waffenindustrie in den letzten Jahren in erheblichem Umfange nach solchen Ländern geliefert hat, die sich in kriegerischen Verwicklungen befanden oder doch wenigstens davon bedroht fühlten (China-Japan; Columbien-Peru; Bolivien-Paraguay). Ein zweiseitiges Ausfuhrverbot würde uns daher jeweils die interessantesten Geschäftsmöglichkeiten abschneiden. Die Argumentation mit dem Neutralitätsprinzip hat aber bezüglich der zukünftigen Geschäftsaussichten der schweizerischen Waffenindustrie auf dem Weltmarkt eine noch viel weiter gehende Folge:

Kriegsmaterial ist ja eigentlich nicht für den Frieden bestimmt sondern für den Krieg. Es ist daher logisch, dass jeder Staat, der die Waffen, die er braucht nicht selbst fabrizieren kann - und auf solche Staaten ist die schweizerische Waffenindustrie ja angewiesen - sich die Frage vorlegt, ob er im Ernstfalle von der Fabrik, bei der er im Frieden Kriegsmaterial kauft, die notwendigen Nachlieferungen erhalten kann. Alle diese

Herrn Bundespräsident Minger, Bern,

8.11.1935.

Staaten befinden sich nicht in einer so glänzenden Finanzlage, dass sie sich den vollen Kriegsbedarf bereits im Frieden zulegen können, ganz abgesehen davon, dass auch die fortschreitende Entwicklung der Technik eine gewisse Zurückhaltung bei den Anschaffungen in normalen Zeiten geboten erscheinen lässt. Bei der Munition spielt neben diesen Momenten die Lagerfähigkeit noch eine wesentliche Rolle. Bisher wurde nun die schweizerische Waffenindustrie hinsichtlich der Liefermöglichkeit in Zeiten der Gefahr ziemlich allgemein günstig beurteilt, das heisst die betreffenden Regierungen nahmen nach der bisher von der Schweiz geübten Praxis als sicher an, dass schweizerische Fabriken auch bei kriegerischen Verwicklungen zwischen andern Staaten in der Lage seien zu liefern. Man erinnerte sich dabei allgemein an die Haltung der Schweiz während des Weltkrieges, während dessen sie an alle im Kriege befindlichen Mächte mehr oder weniger lieferte und zwar auch ausgesprochenes Kriegsmaterial. Die angenommene Möglichkeit - beinahe Sicherheit - des Bezugs von Waffen und Munition aus der Schweiz auch während kriegerischer Verwicklungen hat bei einem Teil unserer Kunden sicherlich einen wesentlichen Anreiz gebildet, sich für den Kauf unserer Erzeugnisse zu entscheiden, trotz anderer entgegenstehender Momente, wie politische und handelspolitische Erwägungen, Preisdifferenzen, u.s.w.

An dieser Beurteilung seitens eines grossen Teils der Staaten, mit denen wir arbeiten, wurde auch durch die

Herrn Bundespräsident Minger, Bern,

8.11.1935.

Tatsache nichts geändert, dass im Konflikt Paraguay-Bolivien die Schweiz sich den vom Völkerbund empfohlenen Sanktionsmassnahmen anschloss und damit also mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Völkerbund von der im Weltkriege geübten Praxis abwich und es mit dem prinzipiellen Neutralitätsgedanken vereinbar hielt, Waffenlieferungen für den angreifenden Staat zu verbieten und für den angegriffenen Staat zu erlauben, obwohl in diesem Falle ^{sehr klare} keine Entscheidung darüber herrschte, wer von den beiden in Frage kommenden Staaten tatsächlich der Angreifende war. Da die Schweiz in dieser Frage mit andern Staaten gemeinsam handelte und es sich nicht um im Mittelpunkt des politischen Interesses stehende Staaten handelte, wurde damals nur wenigen unserer Kunden die veränderte Stellungnahme der Schweiz bewusst. Nachdem jetzt aber durch das Verbot der Waffenlieferungen nicht nur nach Italien - dem vom Völkerbund einstimmig und zwar mit der Stimme der Schweiz als Angreifer bezeichneten Staat - sondern auch nach Aethiopien, dem angegriffenen Staat, die Schweiz sowohl die im Weltkriege geübte Neutralitätspraxis als die im Konflikt Bolivien-Paraguay geübte Völkerbundspraxis fallengelassen hat, und der Gedanke der prinzipiellen Neutralität erstmalig dahin seine Auslegung fand, ein Waffenlieferungsverbot gegen beide im Kampfe befindliche Staaten zu erlassen, müssen wir damit rechnen, dass die Konsequenzen dieser veränderten Stellungnahme der Schweiz in der Auslegung ihrer Neutralitätspflicht den fremden Militärbehörden, die sich für unsere

6 . Herrn Bundespräsident Minger, Bern,

8.11.1935.

Erzeugnisse interessieren, vollkommen klar werden. Diese Staaten werden uns daher bei Vergebung ihrer Lieferungen nicht mehr bevorzugen wie bisher, sondern zu den mehrfachen Argumenten, welche gegen eine Bestellung in der Schweiz sprechen, noch dasjenige der gefährdeten Liefermöglichkeit im Ernstfalle hinzufügen. Dies umsomehr, als das Waffenausfuhrverbot nach Aethiopien der Entscheidung des Völkerbundes entgegengesetzt ist und in Bezug auf seine künftigen Auswirkungen von prominenten Mitgliedstaaten sofort entsprechend beleuchtet worden ist. Alle, denen die schweizer Verhältnisse nicht geläufig sind - und dies trifft auf fast alle unsere Kunden zu - müssen mit Recht folgern, dass die Schweiz mit dieser Entscheidung ihre Politik für ähnliche Fälle ein für alle Mal festgelegt hat.

Mit einem Schlage ist also durch das vom Bundesrat beschlossene Waffenausfuhrverbot nach Aethiopien das wesentlichste Moment, das wir bisher zu Gunsten von Kriegsmateriallieferungen aus der Schweiz besaßen, ganz generell zu gegenteiliger Auswirkung geändert worden, und wir stehen nun sozusagen auf der ganzen Linie schlechter da als die Lieferanten aller andern Staaten.

Die Ungunst der Situation, der wir uns bei zukünftigen Geschäften gegenübersehen, wird damit vollständig. Abgesehen von unserem durch das zu hohe schweizerische Produktionskosten-Niveau bedingten schlechten Stand in der Preisfrage, befinden wir uns durch die Not -

O E R L I K O N

wendigkeit, mit den meisten Staaten nur durch Vermittlung des Clearing- oder Kompensationssystems arbeiten zu können, in einer recht nachteiligen Lage. Grössere Staaten - vor allem Deutschland, dessen Waffenindustrie mit grosser Initiative wieder auf dem Weltmarkt auftritt - sind naturgemäss für den Warenaustausch aufnahmefähiger als die kleine Schweiz. Da noch keine Anzeichen dafür vorhanden sind, dass der Clearing- und Kompensationsverkehr sich in einem Abbau befindet, werden die Nachteile, die uns aus der beschränkten Aufnahmefähigkeit der Schweiz erwachsen, sich noch steigern. Wir haben diese Frage in einer Eingabe an das E.V.D. bezüglich der Türkei und des Balkans behandelt und erlauben uns eine Kopie dieses Schriftsatzes beizulegen. Von den zuletzt erwähnten allgemeinen exporthindernden Faktoren wird aber nicht nur unsere Abteilung Waffen betroffen, sondern auch unsere Abteilung Werkzeugmaschinen. Es dürfte allgemein bekannt sein, dass das Werkzeugmaschinen-geschäft nie und nirgends ein besonders ertragreiches gewesen ist. Die Maschinenfabrik Oerlikon hat seinerzeit aus diesem Grunde das Werkzeugmaschinen-geschäft aufgegeben, und die im Jahre 1906 gegründete Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon ist mit Ausnahme von vier Kriegsjahren nie imstande gewesen, aus dem Werkzeugmaschinen-geschäft eine Dividende zu bezahlen. In den letzten Jahren ist unser Umsatz in Werkzeugmaschinen infolge der Weltkrise wieder auf 15 bis 20% des normalen Absatzes gesunken, das heisst auf eine Summe, mit der wir kaum die Gehälter unserer Angestellten, geschweige denn die Löhne, das

Material und die Unkosten hätten bestreiten können. Trotzdem haben wir den Werkzeugmaschinenbau aufrecht erhalten und damit dem zahlreichen Personal dieser Abteilung, besonders auch im Konstruktionsbüro, den Arbeitsplatz bisher gesichert. Möglich war dies aber nur auf Grund der Gewinne, die wir im Waffengeschäft erzielen konnten. Mit allgemein anerkannter Weitsichtigkeit hat die neue Direktion unserer Fabrik bei dem Besitzwechsel der Fabrik im Jahre 1924 erkannt, dass das Unternehmen als reine Werkzeugmaschinenfabrik nicht aufrecht zu erhalten sei und sich daher zu der teilweisen Umstellung auf das Waffengeschäft entschlossen. Die seitherige Entwicklung hat diesen Entschluss im weitesten Umfange gerechtfertigt. Anfang 1924 beschäftigte die Fabrik noch ca. 130 Angestellte und Arbeiter, heute sind es 630, und eine noch grössere Zahl von Arbeitskräften arbeitet in anderen Unternehmungen heute für unsere Fabrik. Wird uns nun durch die Zerschlagung des Waffengeschäftes der Lebensfaden abgeschnitten, so kann das Unternehmen nicht nur als Waffenfabrik, sondern auch als Werkzeugmaschinenfabrik nicht mehr existieren.

Diese Lahmlegung wäre umso bedauerlicher, als wir schon seit Jahren mit grossen Aufwendungen bemüht waren, die Einrichtungen unserer Fabrik auszubauen, um unsere Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Durch diese starken Investitionen haben wir, speziell im laufenden Jahre, zahlreichen Bau- und Installationsfirmen lohnende Arbeit gegeben. Wir haben diese Investitionen vorgenommen in dem Bewusstsein, nicht nur für uns

etwas zu tun, sondern mit diesem Ausbau unserer Einrichtungen auch den allgemeinen Interessen und nicht zuletzt denen der Landesverteidigung zu dienen.

Dieser Gesichtspunkt des Wertes unserer Anlagen für die Landes-Verteidigung ist von dem Chef der Kriegstechnischen Abteilung, Herrn Oberst F i e r z , auch anerkannt worden in der Hinsicht, dass unsere Fabrik mit ihren modernen Einrichtungen als eine wertvolle Ergänzung und Verstärkung der staatlichen Werkstätten für die Herstellung und die Montage von Kriegsmaterial im Ernstfalle zu betrachten ist.

Dabei ist besonders hervorzuheben, dass diese Anlagen ja nicht aus schweizerischen Budgetgeldern entstanden sind, sondern ausschliesslich aus Mitteln, die wir aus unserem Export hereingebracht haben.

Sind wir nicht mehr in der Lage, die Waffen- und Munitionsfabrikation in Gang zu halten, so vermindert sich naturgemäss der Wert der Fabrik auch für die Zwecke der Militärverwaltung entscheidend und rapid, denn eine Fabrik in der nicht gearbeitet wird, verfällt, und es wird immer grosse Kosten erfordern, sie wieder in Betrieb zu setzen, wenn es sich gegebenenfalls überhaupt noch lohnt.

Der schweizerischen Industrie ist schon in vielen Fällen der Vorwurf gemacht worden, sie habe durch Abgabe von Fabrikationslizenzen an das Ausland ihre Basis aus kurz-sichtiger Gewinnsucht geschwächt. Es lässt sich leicht denken,

10. Herrn Bundespräsident Minger, Bern,

8.11.35.

dass es auch bei unserer Firma an nachhaltigen Bestrebungen ausländischer Staaten und Firmen, sich mit uns über Abgabe einer Fabrikationslizenz zu verständigen, nicht gefehlt hat. Wir haben uns allen solchen - oft nicht uninteressanten - Vorschlägen gegenüber mit Ausnahme eines einzigen Spezialfalles (Motorkanone) bisher absolut ablehnend verhalten und immer das Prinzip der Arbeitsbeschaffung in den Vordergrund unserer Erwägungen gestellt.

Nachdem sich uns aber in steigendem Masse die Erkenntnis aufdrängt, dass unsere Regierung offenbar die Kriegsmaterialproduktion schweizerischer Firmen für den Export bei jeder Gelegenheit als eine unerwünschte Belastung ihrer auswärtigen Politik empfindet, und sie das volkswirtschaftliche und militärische Interesse an dieser Industrie ziemlich gering einzuschätzen scheint, müssen wir uns fragen, ob wir diese bisher praktizierte Geschäftspolitik - unsere Fabrikation möglichst ungeschmälert in der Schweiz aufrechtzuerhalten - weiter verfolgen dürfen. Als ernste Kaufleute haben wir die Pflicht, nicht nur von einem Tag auf den andern, sondern möglichst vorausschauend zu disponieren. Es ist daher eine unbedingte Notwendigkeit für uns darüber Aufschluss zu erhalten, welchen Weg der Bund in der Frage der prinzipiellen Neutralität der Schweiz hinsichtlich der Waffenausfuhr zukünftig zu gehen beabsichtigt.

Aus diesem Grunde erlauben wir uns - hochgeehrter Herr Bundespräsident - die dringende Bitte, uns zusammen

11. Herrn Bundespräsident Minger, Bern,

8.11.1935.

mit der an dieser Frage noch hauptsächlich interessierten Schweizerischen Industrie Gesellschaft Neuhausen Gelegenheit zu einer Aussprache mit Ihnen und den Vertretern der Departemente Volkswirtschaft und Auswärtiges zu geben.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Bundespräsident, die Versicherung unserer

vorzüglichen Hochachtung

Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon

H. Mühli

(Präsident des Verwaltungsrates)

Anlage:

Kopie unseres Briefes vom 29.10.35
an Herrn Bundesrat Obrecht.

1 Aufstellung.

O E R L I K O N